

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die WindGuard Certification GmbH

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen der WindGuard Certification GmbH und deren jeweiligen Geschäftspartnern für alle Dienstleistungen einschließlich derer, die im Rahmen von staatlichen Beauftragungen wahrgenommen werden, auch wenn ihre Geltung nicht gesondert vereinbart wird. Für die Zertifizierungsdienstleistungen gilt zusätzlich die Zertifizierungsordnung der WindGuard Certification GmbH.

Die WindGuard Certification GmbH (WG CERT) ist ein unabhängiges technisches Dienstleistungs- und Sachverständigenunternehmen. Die WG CERT handelt unparteilich und neutral.

Die Beauftragung und auch alle künftigen Leistungen der WG CERT erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden Regelungen und Liefer- und Leistungsbeschreibungen, auch wenn diese im Einzelfall nicht gesondert bzw. ausdrücklich vereinbart worden sind.

Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers widerspricht WG CERT. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 2 Vorbehalt

Bescheinigungen und Prüfberichte der WG CERT werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen der WG CERT nicht fristgerecht erfüllt.

§ 3 Umfang und Ausführung

Art und Umfang aller Leistungen der WG CERT richten sich nach Maßgabe dieser vertraglichen Bestimmungen nach dem im Zeitpunkt der Dienstleistung aktuellen Stand der Technik.

Für Prüfdienstleistungen sind die im Zeitpunkt der Prüfung geltenden Vorschriften für Prüfungen anzuwenden.

Sicherheitsrelevante Änderungen in den Vorschriften, die nach dem Zeitpunkt des Vertrages zwischen WG CERT und ihren Geschäftspartnern erfolgen, sind zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch die WG CERT zu ermöglichen. Der WG CERT ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten der WG CERT notwendige Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur Projektbegleitung in Form von jeweils zu vereinbarenden Arbeitsgesprächen verpflichtet und zur Benennung zuständiger Kontaktpersonen sowie zur Vermittlung von notwendigen Gesprächspartnern.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass WG CERT im Rahmen von Prüfungen kein bestimmtes Prüfungsergebnis bzw. -erfolg, sondern nur die pflichtgemäße Prüfung und die Dokumentation der Prüfungsergebnisse schuldet.

Prüfungen an Windenergieanlagen dienen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsbestimmungen und -auflagen. Sie ersetzen nicht die Wartung und Inspektion der Windenergieanlage durch den Betreiber, sondern sie dienen nur als ergänzende Maßnahme der Beurteilung des aktuellen technischen Zustandes nach Maßgabe des beauftragten Prüfumfanges.

Unterauftragnehmer von WG CERT sichern die Einhaltung einschlägiger Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, gültiger Arbeitssicherheitsgesetze sowie allgemein anerkannter technischer Richtlinien und Vorschriften zu.

§ 4 Vertraulichkeit

Die WG CERT garantiert die vertrauliche Behandlung aller erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen sowie der erarbeiteten Ergebnisse.

§ 5 Vergütung

Die Leistungen der WG CERT sind nach Maßgabe der Tarife der WG CERT zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis. Zusätzlich dazu werden von der WG CERT die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Für Arbeiten im Rahmen der Zertifizierungsstelle gilt die aktuelle Entgeltordnung der WG CERT.

Zusätzliche vom Auftraggeber verlangte Leistungen werden in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend Zeit und Aufwand gesondert berechnet.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers, Verzögerungen oder durch wiederholte Prüfungen/Inspektionen/Messungen entstehen und die nicht von der WG CERT zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Zusätzliche Leistungen werden entweder nach dem Stundenlohn der benötigten Mitarbeiter berechnet oder – nachdem der Auftraggeber zugestimmt hat, die zusätzlichen Leistungen zu erfüllen – nach einem Kostenangebot der WG CERT.

§ 6 Fälligkeit der Rechnungen

Die Vergütung für alle von der WG CERT erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist die WG CERT vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen, Bescheinigungen und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/ oder die Gültigkeit von Bescheinigungen auszusetzen oder zu widerrufen.

Die gelieferten Leistungen und Güter bleiben bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen Eigentum der WG CERT.

Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Gewährleistung

Die WindGuard Certification GmbH (WG CERT) gewährleistet auf alle Dienstleistungen eine sorgfältige und fachgerechte Lösung der Aufgabe nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Die WG CERT gewährleistet eine termingemäße Bearbeitung, soweit nicht Gründe außerhalb des Verantwortungsbereiches der DGW zu Verzögerungen führen. Die WG CERT gewährleistet eine neutrale und unabhängige Bearbeitung und den uneingeschränkten Einsatz der Erfahrungen der WG CERT.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Bearbeiters, die Ergebnisse sowie entstehende Schutz- und Nutzungsrechte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist der registrierte Standort der WG CERT, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen beider Vertragspartner ist das für den Sitz von WG CERT zuständige Gericht soweit die Voraussetzungen nach §38 ZPO für den Auftraggeber zutreffen (Kaufmannseigenschaft).

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von WG CERT.

Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG bzw. UN-Kaufrecht).

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und WG CERT oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Stand: 01.12.2012